

unterworfenen voraus. Doch im Kopftuch-Diskurs sind es Gesetzgeber und evtl. die Justiz selbst, die die Vertrauenswürdigkeit einer religiösen Minderheit in Frage stellen.²² Auch im Gericht greift kein Konfrontationsschutz vor als fremd empfundener

Religiosität. Es gilt auch keine abgesenkte Befindlichkeitsschwelle in staatlichen Institutionen.

22 Sandhu, Das EU-Antidiskriminierungsrecht zwischen ökonomischer und sozialer Integration, KJ 2017, S. 517 (529).

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-1-15

Interview mit den Autorinnen des Schwerpunkts

Frage 1: Es wird viel diskutiert über die negative Religionsfreiheit der Rechtsunterworfenen, wie steht es um die Religionsfreiheit der muslimischen Juristin? Wie kann die in Artikel 4 I, II GG verankerte Gleichheit der Religionen bei einer Tätigkeit im Staatsdienst verwirklicht werden?

Noreen von Schwanenflug, Ina Anne Frost, Simone Szczerbak: Die Religionsfreiheit der muslimischen Juristin gilt uneingeschränkt. Wegen des staatlichen Neutralitätsgebots tritt Art. 4 Abs. 1, 2 GG für hoheitliche Tätigkeiten von Beamten und Richtern zurück. Der Status der Beamten und Richter rechtfertigt diese Schranke.

Anna Katharina Mangold: Art. 33 Abs. 3 GG besagt: „... die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“ Das lese ich als eine höchst spezifische verfassungsrechtliche Regelung, die explizit anordnet, dass sich aus Sicht des Grundgesetzes das religiöse Bekenntnis weder bei der Zulassung zu einem öffentlichen Amt wie jenem der Richter*in noch bei der Ausübung dieses Amtes als nachteilig erweisen darf. Wenn nun aber an das Tragen eines religiös gebotenen Kopftuches die nachteilige Folge geknüpft wird, dass eine Tätigkeit in der Justiz unzulässig sein soll, so ist dies genau jene Konstellation, die das Grundgesetz verhindern möchte. Die Regelung des Art. 33 Abs. 3 GG ist von der historischen Erfahrung mit dem Ausschluss jüdischer Richter*innen vom Amt geprägt. Weder das Tragen der Kippa noch das Tragen des Kopftuches sollen für die Gläubigen im Staatsdienst mit Nachteilen verbunden sein. Ich halte diese Norm in zunehmend säkularen Zeiten für eine äußerst wichtige Schutznorm. Nach dem Grundgesetz sollen Staatsdiener*innen ihre Religion gerade nicht verleugnen müssen.

Ute Sacksofsky: Die Diskussion darum, was Gleichheit bedeutet, haben wir als Feministinnen ja lange geführt. Wir haben erarbeitet, dass formale Gleichheit nicht ausreicht, sondern dass materielle Gleichheit verlangt, auch die Auswirkungen einer Regelung auf unterschiedliche Personen(gruppen) zu berücksichtigen. Eine solche mittelbare Benachteiligung liegt im generellen Verbot religiöser Symbole. Denn eine scheinbar neutrale Regelung, die das Tragen religiöser Symbole verbietet, geht gerade zu Lasten der Angehörigen der Religionen, die das Tragen religiöser Symbole verlangen. Stellt man sich als Gedankenspiel vor, die Amtstracht

schlösse – wie es ja in anderen Ländern üblich ist – eine Kopfbedeckung ein, hätten diejenigen, die ein Kopftuch oder eine Kippa tragen wollen, kein Problem. Ohnehin erlauben wir, dass das Erscheinungsbild der Richter*innen nicht völlig identisch ist: unterschiedliche Haar- und Barttrachten erkennen wir problemlos an. Ein Verbot religiös begründeter Kopfbedeckungen ist überhaupt nur deshalb in Deutschland vorstellbar, weil die meisten hier Lebenden keine Kopfbedeckung tragen. Gleichheitsrechte (im umfassend verstandenen Sinne) sind aber gerade darauf gerichtet, nicht ungefiltert die Perspektiven und Interessen der dominanten Mehrheit durchzusetzen, sondern auch die mit einer Regel verbundenen Belastungen für marginalisierte Gruppen wahrzunehmen.

Eine gleichheitskonforme Lösung bestünde darin, Kopfbedeckungen zu erlauben, wenn sie aus religiösen Gründen getragen werden. Der Gesetzgeber könnte aber beispielsweise Vorschriften über die Farbe aufnehmen (z.B. weiß/schwarz). Dies würde den Eindruck der Amtstracht weniger stören und zugleich deutlich machen, dass es nicht um das Stellen der Person über das Amt geht.

Marion Eckertz-Höfer: Gewollte Suggestivfrage? Denn von der negativen Religionsfreiheit der Rechtsunterworfenen ist doch so gut wie nicht in der öffentlichen Debatte die Rede. Bis zu einem gewissen Grade zu Recht, denn die Rechtsunterworfenen sind ebenfalls Einzelpersonen, die die Richterin allenfalls stundenweise zu Gesicht bekommen. Obwohl es für einen Agnostiker oder Atheisten vor Gericht sicher nicht leicht zu ertragen ist, wenn eine Richterin – trage sie nun ein sichtbares christliches Kreuz oder ein Kopftuch – für ihren „Aberglauben“ auch noch werbend auftritt.

Wenn eine muslimische Richterin ihre Religionsfreiheit durch Tragen eines Kopftuches verwirklichen will, kann sie dies die meiste Zeit ihres Lebens und selbst im Dienst tun, nur eben nicht, wenn sie vor Publikum hoheitlich handelt. Der Staat muss nicht jede Bühne bereitstellen, damit sich die Angehörigen der unterschiedlichen Religionen nach außen hin darstellen können. Das Verbot, auffällige Abzeichen der eigenen Religion zu tragen, betrifft dementsprechend alle Religionen.

Christine Fuchsloch: Die Gleichheit der Religionen erfordert es, alle sichtbaren religiösen Symbole gleich zu behandeln und insbesondere nicht etwa christliche Symbole zu bevorzugen.

Nahed Samour: Unvereinbar mit dem Grundgesetz ist jedenfalls die Verbotslogik, bestimmte Freiheitsausübungen präventiv-pauschal zu untersagen. Stattdessen verlangt das Grundgesetz den schonenden Ausgleich widerstreitender Interessen im Wege der praktischen

Konkordanz. Die individuelle Religionsfreiheit darf also nur maßvoll beschnitten werden, vorrangig ist der Kompromiss zu suchen. Der Staat hat ein legitimes Interesse an der Funktion der Rechtspflege und dem einheitlichen Auftreten seiner Justizvertreterinnen. Es könnten also als schonendster Ausgleich formale Anforderungen an ein Kopftuch gestellt werden, um es mit dem Uniformitätsgedanken in Einklang zu bringen. So kann vom Staat durchaus ein bestimmter Stoff oder eine Farbe passend zur Amtskleidung vorgeschrieben werden. Zwar greifen auch solche Vorgaben in die Freiheitsrechte ein, doch wäre dies nicht vergleichbar gravierend und leichter rechtfertigbar. Aus internationalen Rechtskreisen ist diese Methode als „religious accommodation“ bekannt. So können auch Richterinnen und Polizistinnen ein Kopftuch im Dienst tragen. Integration und gelebter Pluralismus wird dadurch also plastisch sichtbar.

Frage 2: Der entscheidende Topos zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Kopftuchverbots ist die staatliche Neutralität. Allerdings zeigen nicht nur die Religionsverfassungen in Europa, welch unterschiedliche Vorstellungen es von diesem Prinzip geben kann, auch die juristischen Debatten in Deutschland sind von divergierenden Konzeptionen geprägt. Welche Konzeption sieht aus Ihrer Sicht das Grundgesetz vor?

Noreen von Schwanenflug, Ina Anne Frost, Simone Szczerbak: Die grundgesetzlich verankerte Religionsfreiheit steht in einem Spannungsverhältnis zur staatlichen Neutralität. Für hoheitliche Tätigkeiten von Beamten und Richtern sieht das Grundgesetz aber eine strikte weltanschaulich-religiöse Neutralität vor. Es statuiert eine Pflicht zur Neutralität.

Anna Katharina Mangold: Wie der schon erwähnte Art. 33 Abs. 3 GG belegt, steht das Grundgesetz religiösen Staatsdiener*innen keineswegs ablehnend gegenüber, sondern schützt diese vielmehr in besonderer Weise. Sie dürfen nicht benachteiligt werden bei der Zulassung zu öffentlichen Ämtern, inklusive jenen in der Justiz. Wenn sie für den deutschen Staat tätig sind, darf ihnen aus ihrem Glauben auch bei der Ausübung ihres Amtes kein Nachteil erwachsen. Es ist richtig, dass der Staat sich nicht einseitig auf die Seite einer Religion schlagen darf und er insoweit Neutralität wahren muss, im Sinne einer Äquidistanz zu allen Religionen. Allerdings ist ausgerechnet das in Hessen nicht berücksichtigt, wenn das Hessische Beamten gesetz die (angeblich) „christlich und humanistisch geprägte abendländische Tradition des Landes Hessen“ besonders hervorhebt. Das ist eine klare und klar unzulässige Privilegierung des christlichen Glaubens. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht schon 1975 ein sehr inklusives Verständnis von Neutralität formuliert: Der „ethische Standard“ des Grundgesetzes ist bestimmt von „Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen“, gerade in dieser Offenheit bewährt „der freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine religiöse und weltanschauliche Neutralität“.

Ute Sacksofsky: Das Verständnis der übergreifenden, offenen Neutralität habe ich schon in meinem Beitrag erläutert. Dies bedeutet, dass der individuellen Religionsausübung auch im Bereich des Staates Raum gegeben werden muss. Spannend ist die Frage, ob in der Justiz „Neutralität“ stärker verstanden werden muss.

Marion Eckertz-Höfer hat dies in ihrem Beitrag stark gemacht und sich dabei auch auf die Unterscheidung von Ernst-Wolfgang Böckenförde zwischen hoheitlicher Tätigkeit (Justiz) und Bereichen, die als gemeinsame Veranstaltung von Staat und Gesellschaft verstanden werden können (Schule), bezogen. Ich glaube, dass dieser Unterschied im Ergebnis nicht trägt. Für Neutralität ist entscheidend, ob sich der Staat mit einer Religion identifiziert: Dies darf er in der Schule genauso wenig wie in der Justiz und tut es nicht, wenn er einzelnen Staatsbediensteten gestattet, religiösen Verpflichtungen, die in Kleiderregeln bestehen, nachzukommen.

Damit schließt sich die Frage an, ob es ausreicht, auf (fehlende) Akzeptanz von Neutralität einer Richterin in der Bevölkerung abzustellen. Ich glaube auch, dass manche Bürger*innen sich unwohl und befremdet fühlen, wenn sie einer Richterin mit Kopftuch begegnen. Doch dies ist und war immer so, wenn Autoritätspersonen nicht mehr dem ursprünglichen Bild „weiß und männlich“ entsprechen. Noch mein Großvater sagte mir „Von einer Richterin würde ich mich nie verurteilen lassen“. Dies hat sich inzwischen glücklicherweise geändert, Frauen sind als Richterinnen inzwischen weitgehend akzeptiert (aber ich wage zu behaupten, immer noch nicht bei allen). Damit bleibt mein Argument: Den Anpassungsprozess, den die Gesellschaft möglicherweise noch braucht, dürfen wir nicht auf dem Rücken muslimischer Juristinnen austragen.

Marion Eckertz-Höfer: Deutschland vertritt nach der grundgesetzlichen Konzeption weniger das Konzept einer distanzierenden Neutralität (exemplarisch dafür: die französische Laizität) als das Konzept einer übergreifenden offenen Neutralität. Diese verweist die Religionen nicht allein in den privaten und privat-gesellschaftlichen Bereich, sondern gibt ihnen auch Entfaltungsraum im öffentlichen Bereich. Ohne dass sich der Staat allerdings mit einer der Religionen identifizieren darf. Die entscheidende Frage lautet damit, ob das rechtssuchende Publikum das sichtbare Tragen religiöser Abzeichen oder Kleidungsstücke während hoheitlicher Handlungen nicht auch als einen Akt der Identifizierung des Staates mit dieser Religion sehen muss? Dies jedenfalls in einem Beruf, in dem eine bestimmte vereinheitlichende Amtstracht vorgeschrieben ist, wie dies im Richterberuf der Fall ist. Schließlich gibt es den abstrakt handelnden Staat nicht, sondern nur denjenigen, der durch seine Amtsträgerinnen und Amtsträger spricht. Der Staat hat deren unterschiedlichen Religionen oder Weltanschauungen zu tolerieren. Dies hat mit Identifikation noch nichts zu tun. Anders aber, wenn der Staat seinen Amtsträger*innen erlaubt, ihre Religion oder Weltanschauung nach außen zu tragen, während sie hoheitlich handeln.

Christine Fuchsloch: Die Justiz ist Sinnbild staatlicher Neutralität und erkennbarer Unvoreingenommenheit. Der Staat tritt den Bürgerinnen und Bürgern jedoch nicht abstrakt, sondern durch Richterinnen und Richter gegenüber, die Streitfragen verbindlich entscheiden. Der Staat darf durch Gesetze festlegen, wie die Personen, die ihre Legitimation vom Staat bei hoheitlichem Handeln ableiten, ihre Neutralität auch nach außen zu vermitteln haben. Das ist die Aufgabe der Volksvertreter*innen und nicht des Bundesverfassungsgerichts.

Anders als möglicherweise bei der Schule mit dem spezifischen Erziehungsauftrag habe ich auch große Zweifel, ob es wirklich den von Ute Sacksofsky als notwendigen Anpassungsprozess

bezeichneten Prozess der Gesellschaft im Hinblick auf größere Toleranz und Integrationsbereitschaft fördert, wenn Richterinnen mit Kopftuch urteilen dürfen. Ich befürchte vielmehr, dass sich die ohnehin schon sehr konfliktgeladenen Situationen vor Gericht noch weiter verschärfen.

Nahed Samour: Das Prinzip der offenen Neutralität folgt aus der Zusammenschau der Religionsfreiheit, der Gleichheitsartikel und der Weimarer Reichsverfassung. Der Staat ist religiös-weltanschaulich neutral, indem er allen Religionen mit derselben Distanz und Unvoreingenommenheit begegnet und sich mit keiner Religion ausdrücklich identifiziert. Der Staat wird seinem Anspruch als „Heimstatt aller Bürger“ gerecht, indem er allen gleichermaßen Entfaltungschancen bietet und kooperativ agiert. Dieses Verständnis muss für den Schulbereich genauso gelten wie für die Justiz. Die Kopftuch-Frage zeigt aber erneut, dass es genau genommen gar nicht um einen Neutralitätsmaßstab für staatliche Räume geht. Vielmehr geht es um die Maßstäbe, die an eine abstrakte Gefahr zu stellen sind: In beiden Fällen liegt beim Tätigwerden einer kopftuchtragenden Muslimin zunächst nur eine abstrakte Gefahr vor. Ob und wann diese in eine konkrete Gefahr umschlägt – das ist die Kernfrage – muss einheitlichen Kriterien unterliegen. Die Frage ist also: Ist in der Justiz jedes plurale Erscheinungsbild bereits eine konkrete Gefahr? Ist die Sichtbarkeit der gesellschaftlichen Vielfalt in der Justiz wirklich per se aufgrund konkreter Gefahr für die staatliche Neutralität ausgeschlossen? Kann sich das ein pluralistischer Staat, gerade aus demokratietheoretischer Perspektive, leisten? Wer also von „strikter Neutralität in der Justiz“ redet, meint tatsächlich „konkrete Dauergefahr“ durch jedes andersartige Erscheinungsbild.

Frage 3: Vielfach wird konstatiert, dass das Ansehen der Justiz abnimmt, merkwürdige Debatten über Feminisierung sind nur ein Indikator. Richterinnen beschreiben, dass es mühsamer ist, sich im Gerichtssaal durchzusetzen. Wie ist die „Kopftuch-Debatte“ vor diesem Hintergrund zu bewerten?

Noreen von Schwanenflug, Ina Anne Frost, Simone Szczerbak: Wir können nicht konstatieren, dass das Ansehen der Justiz abnimmt. Weiblichen Richtern wird aus unserer Sicht hoher Respekt entgegengebracht. Wir sehen keinen Zusammenhang mit der Kopftuch-Debatte.

Anna Katharina Mangold: Selbst wenn es tatsächlich so wäre – was ich für wenig überzeugend halte –, dass Frauen als Richterinnen dem Ansehen der Justiz schadeten, dann könnte und dürfte die Lösung keinesfalls darin bestehen, bestimmte Frauen gerade deswegen vom Amt der Richterin auszuschließen. Es gilt, wie schon so oft in der Geschichte, so auch in der aktuellen Debatte dafür zu kämpfen, dass Frauen an allen Positionen im Staat teilhaben. Leider ist es so, dass auch bereits Erreichtes immer wieder verteidigt werden muss. Wenn gegenwärtig besonders muslimische Frauen als in mehrfacher Hinsicht diskriminierte Personengruppe angefeindet werden, so ist es aus meiner Sicht ein Gebot feministischer Solidarität, gerade für diese Frauen zu kämpfen.

Ute Sacksofsky: Der Antwort von Katharina Mangold habe ich nichts hinzuzufügen. Sehe das genauso.

Marion Eckertz-Höfer: „Vielfach konstatiert“? Außer Joachim Wagner? Aber laut einer Untersuchung des Instituts für Demoskopie aus dem Jahr 2014 äußern über zwei Drittel in Deutschland „großes Vertrauen“ in die deutsche Justiz. Dass sich männliche Bewerber für die deutsche Justiz rarmachen, liegt ja vor allem an der vergleichsweise schlechten Besoldung. Auch dass es für Richterinnen neuerdings ein statistisch signifikantes Durchsetzungsproblem im Gerichtssaal gibt, bezweifle ich. Was nicht hindert, dass es Einzelfälle geben mag – je nach Zuständigkeit und Region. Als Folie für die „Kopftuchdebatte“ taugt dieser „Hintergrund“ also eher nicht.

Interessanter erscheinen da als Hintergrund der auch innermuslimische Streit um das Kopftuch und der Streit dazu zwischen den unterschiedlichen feministischen Strömungen – gerade soweit es um die nichtreligiösen Konnotationen des Kopftuches geht. Wer ein Kopftuch trägt, lebt eben nicht nur die eigene Religionsfreiheit aus, sondern schlägt sich in diesen Streitigkeiten höchst sichtbar auch auf eine Seite. Das hat eine Gesellschaft wie die unsrige grundsätzlich auszuhalten, aber es ist verfassungslegitim, wenn der Staat im eng hoheitlichen Bereich durch seine Repräsentant*innen sich aus diesen Streitigkeiten heraushalten möchte.

Christine Fuchsloch: Ich teile die Auffassung meiner Kolleginnen, dass diese Themen nichts miteinander zu tun haben und der Begriff „Feminisierung“ in diesem Kontext gefährlich ist. Dass sich viele hochqualifizierte Frauen trotz der im Vergleich zur Anwaltschaft oft schlechteren Bezahlung für die Justiz entscheiden, liegt neben einer befriedigenden Arbeit auch an guten und familienfreundlichen Arbeitsbedingungen, flexiblen Teilzeitmöglichkeiten und einem diskriminierungsfreien Umfeld. Wir sollten als Frauenverband dafür kämpfen, dass es solche Arbeitsbedingungen überall gibt.

Nahed Samour: Frauen in ehemaligen Männerdomänen können es grundsätzlich auch dann noch schwer haben, wenn ihre Anzahl in dem Beruf steigt. Mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz kann hier aber nicht als Grund gegen Richterinnen vorgebracht werden, auch nicht bei Richterinnen, die das Kopftuch tragen. Daher sind das auch zwei voneinander zu trennende Fragen. Einmal: Darf sich das Gericht an einer ablehnenden Haltung gegenüber dem Kopftuch orientieren? Nein! Ist eine staatliche Ordnung bzw. sind Gerichte auf ihre Akzeptanz angewiesen? Wohl ja. Nun kann man entweder sagen, das Gericht muss doch schon auf normativer Ebene die Akzeptanz mit einbeziehen. Oder man sagt, das Recht darf nicht die vermeintliche, da auch schwer messbare, Rechtsgesinnung zum Ausgangspunkt nehmen, um Normen (hier vordergründig Fragen der Neutralität bzw. Unabhängigkeit) zu konkretisieren. Ich denke also, dass beides – keine Vorurteile vor Gericht bestärken *und* Akzeptanz der Gerichte – sich gar nicht erst als Dilemma denken lassen muss. Stattdessen sollte sich der Staat ganz auf die normative Seite des Gleichheitsrechts schlagen, statt mit antizipierter Empörung gegen das Kopftuchverbot zu argumentieren. Diese hohe Legitimitätsressource befähigt das Gericht, auch der Rechtsgesinnung (vermeintlich) entgegenstehende Entscheidungen zu treffen – genau darin liegt das emanzipatorische Potential vor allem des Bundesverfassungsgerichts.